

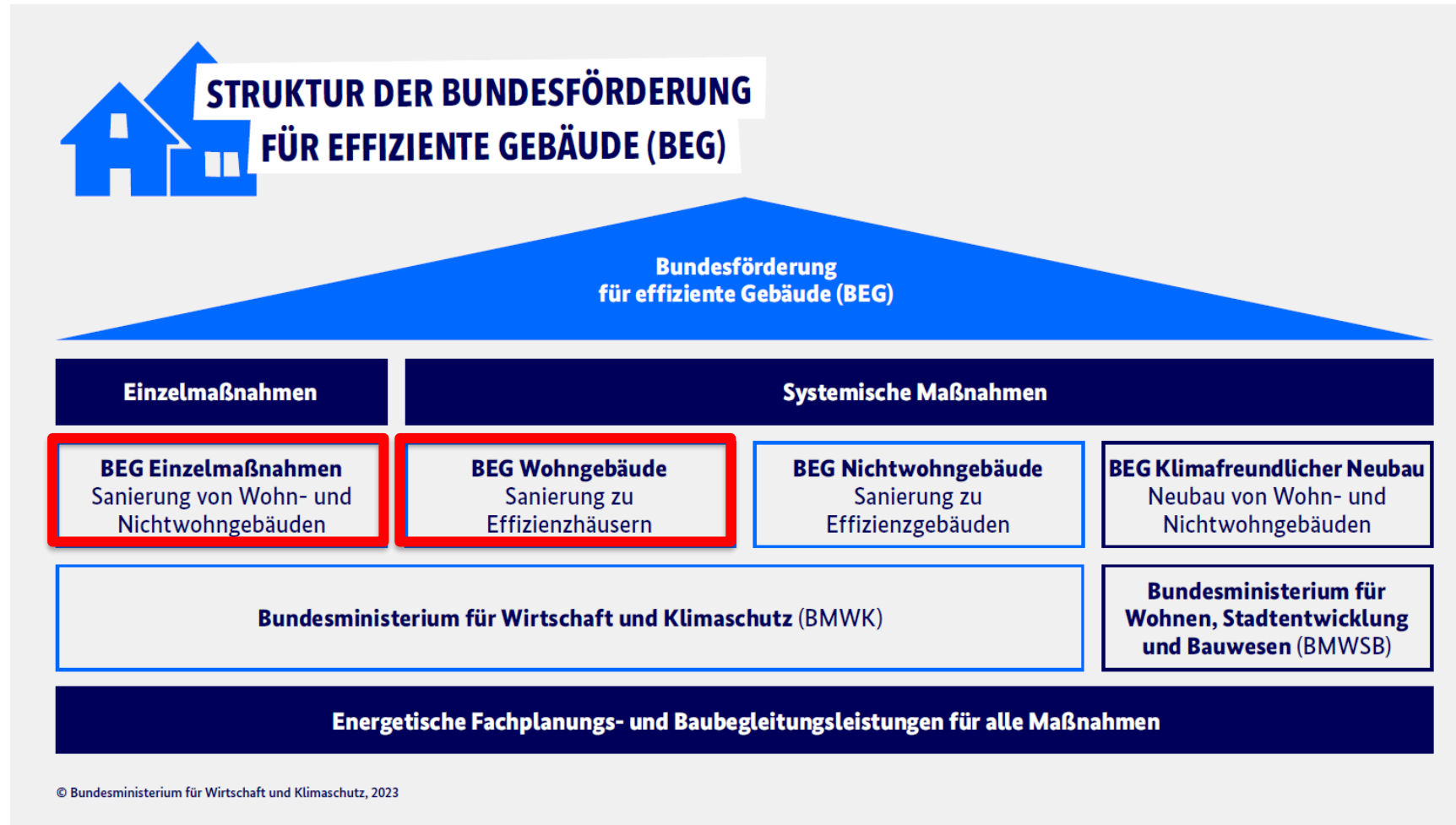
Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)

Reinhard Schnell

IB.SH Energie, Umwelt & Infrastruktur

Lübeck, 31.01.2024

Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)



Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)



- Investitionskostenzuschuss Heizungsförderung
- Neuer Ergänzungskredit



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

- Investitionskostenzuschuss Effizienz-Einzelmaßnahmen
- Investitionskostenzuschuss Gebäudenetze

Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)

AB 2024: ERHÖHTE FÖRDERUNG FÜR DEN HEIZUNGSTAUSCH

Die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)** wird neu aufgestellt. Ab 2024 gelten höhere Fördersätze mit bis zu **70 Prozent** für den Heizungstausch. Weitere Effizienzmaßnahmen werden auch künftig mit bis zu **20 Prozent** gefördert.



WO BEANTRAGEN?

Die Förderung für den **Heizungstausch** kann bei der **KfW** beantragt werden. Einzelne **Effizienzmaßnahmen**, wie Fenstertausch oder Dämmung, beim **BAFA**.



AB WANN BEANTRAGEN?

Heizungstausch:
Ab 27. Februar 2024: für Einfamilienhäuser

Zeitlich gestaffelt für Mehrfamilienhäuser sowie für Vermieterinnen und Vermieter, Kommunen und Unternehmen

Einzelne Effizienzmaßnahmen:
Ab 1. Januar 2024: für alle Antragstellenden



ÜBERGANGSREGELUNG BEIM HEIZUNGSTAUSCH

Der Heizungstausch kann ab sofort beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. So profitieren Sie schon jetzt von den neuen Fördersätzen. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die **bis zum 31. August 2024** begonnen werden. Der Antrag muss **bis zum 30. November 2024** gestellt werden.

Mehr erfahren auf www.energiewechsel.de/beg

Quelle: BMWK, Stand 12/2023

Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)

Neue Heizungsförderung

Bis zu 70% Förderung technologieneutral für EE-Wärmeerzeuger



* + 5 % Effizienz-Bonus für bestimmte Wärmepumpen ** + 2.500 Euro Emissionsminderungszuschlag für bestimmte Biomasseheizungen

Quelle: BMWK, J.Acker

Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)

Förderung für Effizienz-Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik,
Heizungsoptimierung



** 5% iSFP-Bonus bei Vorliegen eines (im Rahmen einer geförderten Energieberatung erstellten) individuellen Sanierungsfahrplans*

Bundeshförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)

Grenzen für förderfähige Ausgaben Wohngebäude*

Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben für Wärmeerzeuger

30 000 Euro für die erste Wohneinheit

jeweils 15 000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit

jeweils 8 000 Euro ab der siebten Wohneinheit

Höchstgrenze förderfähiger Ausgaben für Effizienz-Einzelmaßnahmen

30 000 Euro pro Wohneinheit

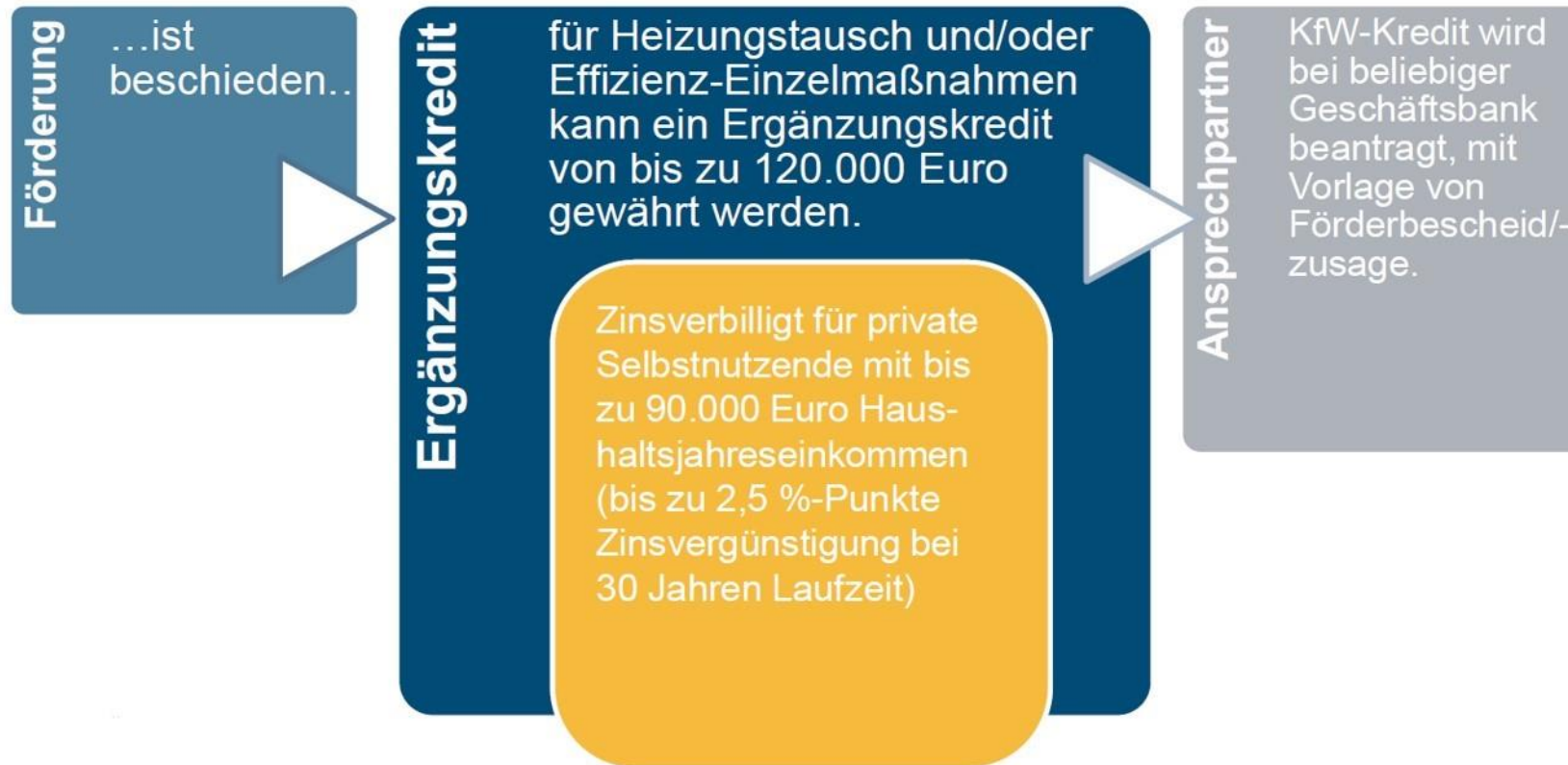
erhöht sich auf 60 000 Euro pro Wohneinheit mit iSFP-Bonus

 Bis zu 90.000 Euro förderfähige Ausgaben bei Kombination von Heizungstausch mit weiteren Effizienz-Einzelmaßnahmen!

* vormals „förderfähige Kosten“

Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)

Neuer Ergänzungskredit



Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)

Hinweise zum Verfahren

➤ **Übergangsregelung** (seit Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie am 29.12.2023):

- Der Heizungstausch kann schon jetzt beauftragt und der Förderantrag zu den neuen Förderkonditionen – übergangsweise und befristet – nachgereicht werden.
- Diese Übergangsregelung ist befristet und gilt nur für Heizungs-Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Antrag muss dann bis zum 30. November 2024 gestellt werden.

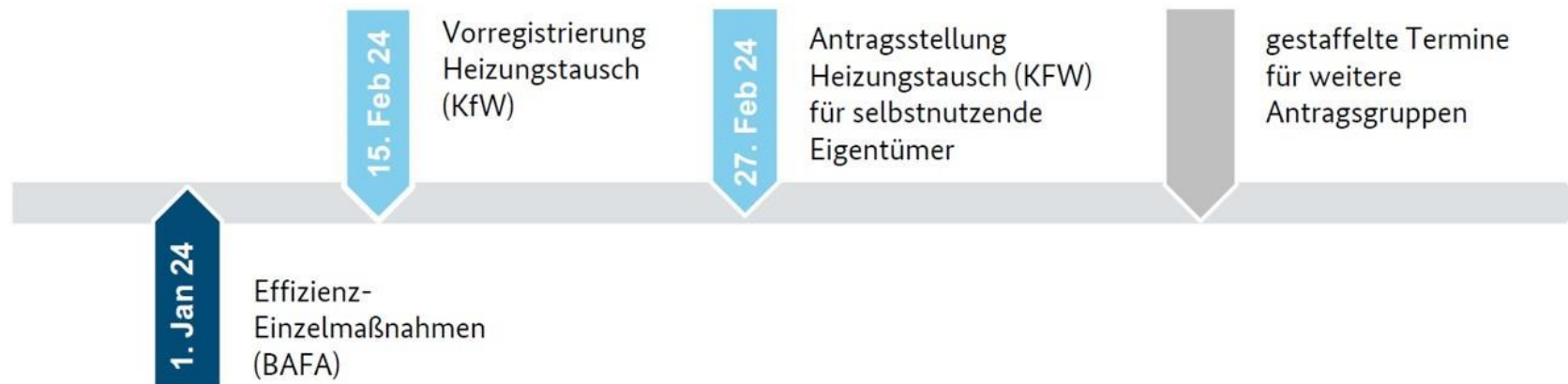
➤ Mit Antragstellung muss ein **unterzeichneter Lieferungs- und Leistungsvertrag** (mit aufschiebender bzw. aufhebender Bedingung einer Förderzusage) hochgeladen werden*.

** gilt noch nicht für die bis 31. August 2024 gültige Übergangsregelung für den Heizungstausch bei der KfW.*

Bundesförderung Energieeffiziente Gebäude (BEG)

Start und Übergang

Start technische Antragsstellung mit automatisiertem Verfahren



Neue Förderkonditionen sind seit 01.01.2024 gültig und können durch Übergangsregelung direkt genutzt werden: Förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn, dann nachträgliche Antragstellung befristet bis 30. November 2024 möglich.


BITTE MERKEN

www.energie-effizienz-experten.de

E EnergieeffizienzExperten
für Förderprogramme des Bundes

MENÜ Einloggen

WOHNGBÄUDE NICHTWOHNGBÄUDE

 EXPERTENSUCHE FÜR **WOHNGBÄUDE**

Wo suchen Sie? (PLZ oder Ort) Umkreis: 5 km **Suchen**

> Erweiterte Suche

Weitere Zuschüsse: Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger

Thema

Klimaschutz
Förderprogramm

Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger

Im Zusammenhang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.11.2023 und der darauffolgenden Entscheidung auf Landes-
ebene vom 16.11.2023 **ist das Förderprogramm bis auf weiteres gestoppt.**

Wir bitten von diesbezüglichen Anfragen abzusehen.

In Antragsverfahren der Batteriespeicher, Ladestationen und nicht-fossilen Heizsystemen, in denen bereits Zuwendungsbescheide erteilt wurden,
können Unterlagen für die Verwendungsnachweisprüfung hochgeladen werden.

Alle bis zum 16.11.2023 eingegangenen Anträge werden nach und nach bearbeitet und beschieden. Aufgrund der Vielzahl an eingegangenen Anträ-
gen nimmt die Bearbeitung aktuell einige Zeit in Anspruch. Bitte sehen Sie von Anfragen zum Bearbeitungsstand innerhalb der Bearbeitungsdauer
ab.

Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger

Weitere Zuschüsse: Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger

Was wird bezuschusst?

- 1. Balkonsolaranlagen** ; Zuschuss in Höhe von 200,- €
Bürgergeld Wohngeld, Grundsicherung Erhöhung um bis zu 150,-
Insgesamt darf die Förderung 50% der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen
Datum Erwerb/Bestellung nach dem 16.01.2023 aber nicht nach dem Datum der Antragstellung
- 2. Nicht fossile Wärmeerzeuger;**
Wärmepumpe; Zuschuss in Höhe von **2.000,- €**
Solarkollektoranlage; Zuschuss in Höhe von **900,- €**
Anschluss an ein **Wärmenetz**; Zuschuss in Höhe von **500,- €**
Biomasseheizungen; Zuschuss in Höhe von **900,- €**
(Bürgergeld Wohngeld; Grundsicherung einmalig Faktor 2)
Insgesamt darf die Förderung 50% der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen
Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Weitere Zuschüsse: Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger

Was wird bezuschusst?

3. **Ladestationen** (nicht an Einzel oder Doppelhäusern)
Zuschuss in Höhe von bis zu 500,- €
(Bürgergeld Wohngeld, Grundsicherung bis zu 1.000,-)
Insgesamt darf die Förderung 50% der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen
Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

4. **Batteriespeicher** ; Zuschuss in Höhe von bis zu 750,- €
(Bürgergeld Wohngeld, Grundsicherung bis zu 1.500,-)
Insgesamt darf die Förderung 50% der förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen
Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Weitere Fördermöglichkeiten: § 35 c EStG

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 35c Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

- (1) Für energetische Maßnahmen** an einem **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten **eigenen Gebäude** (begünstigtes Objekt) ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, im **Kalenderjahr des Abschlusses** ... und im **nächsten Kalenderjahr** um je **7 Prozent** der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch **um je 14 000 Euro** und im **übernächsten Kalenderjahr** um **6 Prozent** der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch **um 12 000 Euro** für das begünstigte Objekt. Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung...

Achtung: Nicht kombinierbar mit Förderung nach BEG

Ihre Ansprechpartner in der IB.SH



Energie, Umwelt & Infrastruktur

IB.SH Energieagentur

Reinhard Schnell

Tel.: +49 431 9905 3674

reinhard.schnell@ib-sh.de

Allgemeine Kontaktdaten



Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB.SH)

Zur Helling 5-6
24143 Kiel

Telefon: +49 431 9905 0
Fax: +49 431 9905 3383
E-Mail: info@ib-sh.de

www.ib-sh.de



Wichtige Hinweise

Diese Präsentation dient ausschließlich Informationszwecken. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Wertpapiere der IB.SH zu kaufen. Sie ist nicht als persönliche oder allgemeine Beratung aufzufassen, auf deren Basis Investitions- oder Anlageentscheidungen getroffen werden sollen.

Die Unternehmenspräsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation und können daher Änderungen unterworfen sein. Dies gilt insbesondere, soweit in dieser Präsentation zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen enthalten sind. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten Risiken und Ungewissheiten. Ob sie sich als zutreffend erweisen werden, hängt von künftigen Ereignissen und Entwicklungen ab und kann daher nicht garantiert werden.

Eine Haftung für Aufwendungen, Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Präsentation oder Teilen von ihr wird von der IB.SH nicht übernommen.

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe dieser Präsentation an Dritte sowie die Erstellung von Kopien, ein Nachdruck oder sonstige Reproduktion des Inhalts oder von Teilen dieser Präsentation ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der IB.SH zulässig.

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
info@ib-sh.de
www.ib-sh.de